

Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.05.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:44 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Osnabrücker Str. 1, Hilter a.T.W.

Anwesend waren:

Bürgermeister

Herr Marc Schewski

Ausschussvorsitzender

Herr Michael Düttemeyer

Ausschussmitglieder

Frau Ruth Albers

Herr Daniel Pilgrim

Herr Henning Schulte-Uffelage

Herr Dennis Spellbrink

Herr Hartmut Waack

von der Verwaltung

Herr Ulrich Rüter

Herr Bastian Sommer

Protokollführerin

Frau Michaela Sudermann

Entschuldigt fehlten:

Ausschussmitglied

Herr Andreas Krebs

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W.
- 4 Bericht über den Stand der Gemeindefinanzen

5 Mitteilungen und Anfragen

zu 1 -- **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit**

AV Dütemeyer eröffnet die Sitzung des Finanzausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

zu 2 -- **Einwohnerfragestunde**

Keine Wortmeldungen.

zu 3 -- **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Herr Sommer berichtet über die geplante Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung. Auf Grund der allgemeinen Diskussion in den Medien über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sei hierzu ein eigener Arbeitskreis gegründet worden. Zunächst gibt Herr Sommer einen kurzen Überblick über den Unterschied von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen und welche Maßnahmen abrechenbar sind. Für die Beitragshöhe sei auch entscheidend, ob die Straße überwiegend dem Anliegerverkehr, starkem innerörtlichem Verkehr oder überwiegend dem Durchgangsverkehr dient.

Straßenausbaubeiträge unterliegen landesrechtlichen Regelungen. In Niedersachsen liegt eine Abschaffung im Ermessen der einzelnen Kommunen. Dadurch kommt es bundesweit zu einer unterschiedlichen Handhabung.

Bei einer in den Medien viel diskutierten Abschaffung sei zu bedenken, dass eine Finanzierung des Straßenausbaus über Steuern rechtlich nicht möglich sei, da laut § 3 AO Steuern eine Geldleistung ohne Gegenleistung darstellen und nicht zweckgebunden verwendet werden dürfen.

Sofern keine dauerhaften Überschüsse bestünden, müsste die Finanzierung über Kredite erfolgen oder hätte eine „Verwahrlosung“ der Infrastruktur zur Folge. Auf Rückfrage von Frau Albers, ob dauerhafte Überschüsse überhaupt möglich seien, gibt Herr Sommer an, dass es derzeit nicht so aussieht, daher könne sich die Gemeinde eine Abschaffung auch nicht leisten.

In 2019 wurde das NKAG dahingegen ergänzt, dass die Möglichkeit der Entlastung für die Beitragspflichtigen mit aufgenommen wurde. In Hilter bereits umgesetzt wurde die Eckgrundstücksvergünstigung/Tiefenbegrenzung sowie die Möglichkeit der Verrentung des Beitrages bis zu 20 Jahre. Geplant sei nun eine Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes zugunsten der Anlieger auf 50 %. Außerdem sollen Zuschüsse Dritter nun vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgezogen werden. Bei allen weiteren Änderungen in der Vorlage handele es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, welche keinen Einfluss auf die Beitragshöhe haben.

AV Dütemeyer bemerkt, dass sich der Arbeitskreis die Entscheidung nicht leicht gemacht

habe, eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge für die Gemeinde jedoch nicht möglich sei. Die geplanten Änderungen in der Satzung seien ein guter Kompromiss auf der einen Seite die Anwohner zu entlasten und auf der anderen Seite die Gemeinde langfristig weiterentwickeln zu können, so geschehen z.B. durch den Fahrradweg in Borgloh.

Der Finanzausschuss fasst mit einer Gegenstimme folgenden Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W. wird in der als Vorlage übersandten Form beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	1
Enthaltung:	0

zu 4 -- Bericht über den Stand der Gemeindefinanzen

Herr Sommer setzt die Ausschussmitglieder über den aktuellen Stand der Gemeindefinanzen in Kenntnis. Die Gewerbesteureinnahmen seien mit 6,3 Mio. € um 700.000 € höher als der Haushaltsansatz. Die Einkommensteueranteile lägen laut Prognose ebenfalls höher als der Haushaltsansatz.

Herr Sommer prognostiziert ein Jahresergebnis für 2023 von -1.311.812 €, weist aber darauf hin, dass die Neufestsetzung der Kreisumlage noch fehlerhaft und somit nicht berücksichtigt werden konnte. Dieses Ergebnis ergäbe eine Ergebnisverbesserung von rund 721.000 €, da mit einem Defizit von 2.032.800 € geplant wurde.

Ebenso weist er darauf hin, dass der Stand der Überschussrücklagen von rund 22 Mio. € ein rein buchhalterischer Wert sei und nicht in Geld vorhanden sei.

zu 5 -- Mitteilungen und Anfragen

Herr Sommer gibt einen kurzen Überblick über die Grundsteuerreform. Diese war erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10.04.2018 entschieden hat, dass die Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundvermögen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar sind.

Das Land Niedersachsen hat sich hinsichtlich der Bewertung des Grundvermögens für das sogenannte Flächen-Lage-Modell entschieden.

Bei diesem Modell wird die Fläche mit einer Äquivalenzzahl und dem Lage-Faktor multipliziert, welcher mit Hilfe des Bodenrichtwertes bestimmt wird. Dieser Äquivalenzbetrag wird mit der Steuermesszahl zum Grundsteuermessbetrag multipliziert.

Herr Sommer bemerkt, dass es für die Bürger problematisch sei, dass nach Zusendung des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt nicht ersichtlich sei, wie hoch die neue Steuer ausfallen werde. Es riefen vermehrt Bürger an, um sich nach dem neuen Hebesatz zu erkundigen. Dieser stehe jedoch noch nicht fest, da die Gemeinde zunächst

alle neuen Grundsteuermessbeträge auf den 01.01.2025 vom Finanzamt erhalten müsse, um den nach Vorgabe des § 7 NGrStG aufkommensneutralen Hebesatz ermitteln zu können.

Tendenziell gehe man nach der bisherigen Erfahrung von keinen großen Veränderungen des Hebesatzes aus.

Wichtig sei zu wissen, dass die Bürger, sofern sie mit der Neuberechnung nicht einverstanden sind, gegen den Grundsteuermessbescheid beim Finanzamt rechtzeitig Einspruch einlegen müssen und nicht auf die Bescheide der Gemeinde für 2025 warten dürfen. Da der Grundsteuermessbescheid als sogenannter Grundlagenbescheid Bindungswirkung für die Gemeinde hat, kann der Grundsteuerbescheid als Folgebescheid nur bei Änderung des Grundsteuermessbescheides geändert werden.

gez. Michael Dütemeyer
Vorsitzender

gez. Michaela Sudermann
Protokollführerin

gez. Marc Schewski
Bürgermeister